

# Gesundheitliche Beurteilung von illegal Einreisenden

---

Wiederholt erreichten die Sächsische Landesärztekammer Anfragen zur besonderen Situation von Ärztinnen und Ärzten bei der Untersuchung bzw. ärztlichen Behandlung von an der Grenze aufgegriffenen, illegal eingereisten Ausländern. Vergleichbare Sachverhalte befassten sich zudem mit Fragen der Erstellung der durch die Bundesgrenzschutzbehörden in Auftrag gegebenen Gutachten zur Transport- und Gewahrsamsfähigkeit.

Ärztinnen und Ärzte, die im vertragsärztlichen Notfalldienst tätig sind, sind grundsätzlich verpflichtet, alle Betroffenen – demnach auch die oben genannte Personengruppe – bei akuten Verletzungen, Erkrankungen oder ähnlichem zu behandeln.

Hieraus ergaben sich Fragestellungen im Hinblick auf eine adäquate Mindestausstattung von Untersuchungsräumen bei den Grenzschutzbehörden sowie zu der Bereitstellung von Dolmetschern. Weiterhin galt es, das Erfordernis der Durchführung einer Reise-, Transport- oder Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung im vertragsärztlichen Notfalldienst und der hieraus möglicherweise resultierenden Gutachtenstellung zu klären. Schließlich war fraglich,

inwieweit angeforderte Ärztinnen und Ärzte gegen etwaige Gesundheitsbeeinträchtigungen, Praxisausfälle und Krankheit und ähnliches in derartigen Konstellationen versichert sind.

Auf Anfrage der Sächsischen Landesärztekammer hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 26. Januar 2004 folgendes mitgeteilt:

„1. Es wird veranlasst, dass der geforderte Untersuchungsraum bei den Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes grundsätzlich bereitgestellt wird. Bei der Realisierung der Bereitstellung werden aber die Mitgliedschaft Polens und Tschechiens in der EU sowie ein Beitritt dieser Staaten zum Schengener Übereinkommen zu berücksichtigen sein.

2. Soweit es für die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Transport- oder Gewahrsamsfähigkeit unerlässlich ist, wird der Bundesgrenzschutz auf Anforderung des untersuchenden Arztes wie bisher einen Übersetzer oder Dolmetscher zur Verfügung stellen.

3. Niedergelassene Ärztinnen/Ärzte einschließlich der vertragsärztlichen Notfalldienste führen auf freiwilliger Basis – anders als Amts-

ärztinnen/Amtsärzte oder beamtete Ärztinnen/Ärzte – entsprechende amtlich notwendige Untersuchungen durch und erstellen die damit verbundenen Gutachten.

4. Eine Versicherung der Ärztinnen bzw. Ärzte gegen Folgeschäden, wie etwa Gesundheitsbeeinträchtigungen, Praxisausfälle, Krankheitsfälle und ähnliches, ist nicht vorgesehen. Die auf freiwilliger Grundlage zu erbringenden ärztlichen Leistungen werden grundsätzlich auf Basis der GOÄ abgerechnet. Insoweit sind über die entsprechenden Honorare alle Forderungen der/des Ärztin/Arztes abgegolten. Es bleibt jeder/jedem Ärztin/Arzt überlassen, sich gegen entsprechende Risiken abzusichern. Die notwendigen Regelungen werden in die entsprechende Dienstvorschrift des Bundesgrenzschutzes eingearbeitet. Eine Einsichtnahme in diese Vorschrift „BRAS 391 Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen des Bundesgrenzschutzes“ ist für die Ärztinnen/Ärzte bei den örtlichen Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes möglich.“

Dr. med. Andreas Prokop  
Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht  
Assessor Michael Kratz  
Rechtsreferent